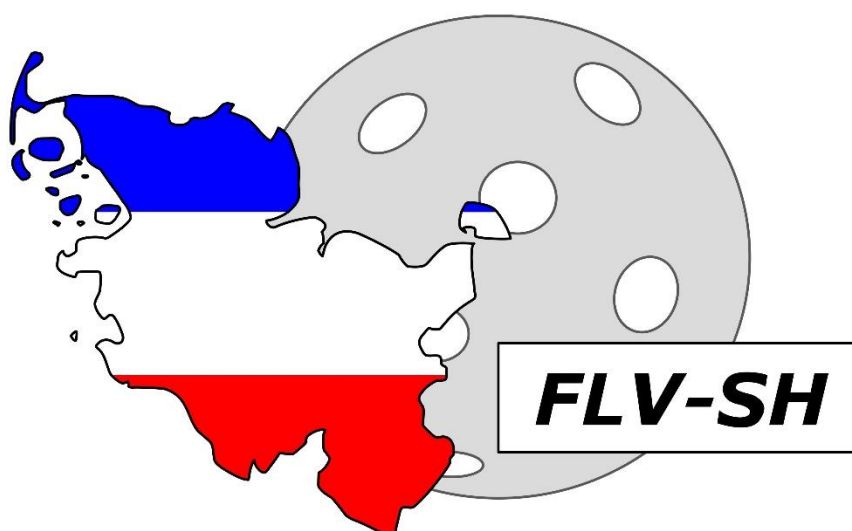

Floorballverband Schleswig-Holstein e.V.

Durchführungsbestimmungen RSK

Saison 2023/2024

Stand: 17.06.2023



1. Änderung: Vereinheitlichung der Qualifikation
2. Änderung: Einfügen der Mädchenliga, Anpassung an die neue Saison
3. Änderung: DUB ersetzt durch Bundesverband, Anpassung an die neue Saison
4. Änderung: Anpassung an die neue Saison
5. Änderung: Anpassung für Damen GF
6. Änderung: Ergänzung §7.1
7. Änderung: Qualifikationen, L3 hinzugefügt
8. Änderung: U15GF hinzugefügt
9. Änderung: Qualifikationen, Schiedsrichterkontingente, Schiedsrichterpool, Aufgebote
10. Änderung: Qualifikationen, §3.1 Kontingentänderung Herren (Großfeld), §3.7 Teamabstufung hinzugefügt, §5.1 Bedeutung intern/extern

Diese Durchführungsbestimmungen regeln ergänzend zur Schiedsrichterordnung (SRO) das Schiedsrichterwesen für den Spielbetrieb des Floorball Verbandes Schleswig- Holstein e.V. (FLV-SH).

§ 1 Qualifikationen (Ergänzung zu § 3.3 SRO)

Folgende Qualifikationen sind für die Leitung eines Spiels **mindestens** erforderlich:

Klasse	Kategorie/Liga	1.Schiedsrichter	2. Schiedsrichter
Großfeld (GF)	Regionalliga Herren	L1	L1
Großfeld (GF)	Herren VL, U19	L1	L2
Großfeld (GF)	Damen, sonstige Ligen	L2	L2
Großfeld (GF)	U17, U15	L2	L1
Kleinfeld (KF)	Regionalliga Herren	L1	L2
Kleinfeld (KF)	Regionalliga Damen, Verbandsliga Herren, Landesliga Herren, Masters	L2	L3
Kleinfeld (KF)	U19, U17, U15	L2	L1
Kleinfeld (KF)	U13, U11, U9, U7, Mädchenligen	L3	L1
Mixed (KF)		L2	L1

§ 2 Ausbildungslehrgänge (Ergänzung zu §§ 3.1, 3.2 SRO)

1. Der FLV-SH bietet Schiedsrichterlehrgänge nach Maßgabe des Bundesverbandes an.
2. Für die Anreise, Verpflegung und ggf. Übernachtung ist jeder Teilnehmer selbst verantwortlich.
3. Die Vereine erhalten die Ergebnisse ihrer Teilnehmer innerhalb von 4 Wochen nach Abschluss des jeweiligen Lehrgangs mitgeteilt. Die Vereine haben ihre Schiedsrichter über die Ergebnisse umgehend zu unterrichten.
4. Der jeweilige Anmeldeschluss wird im Internet veröffentlicht oder, wenn dies nicht möglich ist, den Vereinen schriftlich mitgeteilt.
5. Absagen gemeldeter Schiedsrichter sind bis spätestens 7 Tage vor dem jeweiligen Lehrgangsbeginn kostenfrei möglich.

6. Alle Schiedsrichter verpflichten sich, bei den Schiedsrichterkursen ein Stammdatenblatt auszufüllen. Dieses Stammdatenblatt enthält alle für die RSK des FLV-SH relevanten Daten.
Weiter sind die Schiedsrichter verpflichtet, jegliche Änderungen dieser Daten der RSK umgehend mitzuteilen.
Kommen Schiedsrichter dieser Pflicht nicht nach, behält sich die RSK des FLV-SH vor, Lizenzen nicht zu erteilen oder bereits bestehende Lizenzen zu entziehen.
7. Erreichen Schiedsrichter das Lehrgangziel nicht, kann der FLV-SH sie zu einem Nachtest einladen. Mit der Einladung gelten sie als angemeldet.

§ 3 Schiedsrichterkontingente (Ergänzung zu § 2.1 SRO)

1. Folgendes Schiedsrichterkontingent müssen die am Spielbetrieb teilnehmenden Vereine erfüllen:
 - Für die **höchsten 3 Teams** jeweils 2 Schiedsrichter (**Ausnahme Herren GF s.u.**)
Hierbei gilt, dass immer beide benötigten Lizenzstufen für das entsprechende Team vorhanden sein müssen.
Für ein Herren Großfeldteam müssen drei Schiedsrichter mit entsprechender Lizenz für das Kontingent gestellt werden.
 - Für jedes weitere Team 1 Schiedsrichter
Hierbei gilt, dass immer die niedrigere benötigte Lizenzstufe für das entsprechende Team vorhanden sein muss.
Ausnahme hiervon bilden Spielgemeinschaften, hier müssen die beteiligten Vereine jeweils einen Schiedsrichter mit der höheren benötigten Lizenz stellen für das Kontingent melden.

Dabei gelten folgende Ausnahmen:

 - Für U11-, U9-, U7- und Mädchen Teams müssen nur dann Schiedsrichter ausgebildet werden, wenn der meldende Verein keine Teams in anderen als diesen Altersstufen meldet (jedoch ist § 3.2 zu beachten!).
 - Stellt ein Verein in einer **Kategorie (~~Herren, Jugend~~) Altersstufe bzw. Kategorie (~~Herren~~ ausgenommen)** sowohl ein Kleinfeld- als auch ein Großfeldteam, so werden diese zur Kontingenterfüllung als ein Team gewertet.
2. Die Vereine müssen bei der Schiedsrichterausbildung sicherstellen, dass für jedes Team genug Schiedsrichter mit ausreichenden Lizenzen vorhanden sind.
3. Die Vereine haben sicherzustellen, dass auch bei gleichzeitig stattfindenden Spieltagen alle Schiedsrichtereinsätze für Teams eines Vereins erfüllt werden können. Hierbei gilt, dass ein Schiedsrichtereinsatz immer die höhere Priorität hat, als ein eigenes Spiel.

4. Schiedsrichter mit nationalen Lizenzen können als Kontingentschiedsrichter angerechnet werden, wenn eine schriftliche Zusage der RSK des Bundesverbandes vorliegt, dass für diese Schiedsrichtereinsätze für den Spielbetrieb des FLV-SH Vorrang vor Einsätzen für den Spielbetrieb des Bundesverbandes haben. Diese Zusage muss spätestens am 31.08. bei der RSK vorliegen.
5. Für die Landesmeisterschaft im Mixed müssen je Team mindestens 2 Schiedsrichter mit ausreichender Lizenz gemeldet werden.
6. Vereine, welche zum ersten Mal am FLV-SH -Spielbetrieb teilnehmen, können auf Antrag teilweise oder ganz von der Pflicht befreit werden, Schiedsrichter zu stellen.
7. Abstufung der Teams bezüglich der Kontingentregelung beginnend mit dem höchst möglichen Team:
 - i. Herren GF RL
 - ii. Herren GF VL
 - iii. U19 GF
 - iv. Damen GF
 - v. Herren KF RL
 - vi. Damen KF RL
 - vii. Herren KF VL
 - viii. Herren KF LL
 - ix. Masters
 - x. U17 GF
 - xi. U15 GF
 - xii. U17 KF
 - xiii. U15 KF
 - xiv. U13 KF
 - xv. U11 KF

§ 4 Schiedsrichterpool

1. Die Schiedsrichterkommission führt eine Liste mit Schiedsrichtern, welche für externe Ansetzungen eingeteilt werden können.

Alle Schiedsrichter mit einer L2 oder höher können sich hierfür bei der RSK melden. Die Teilnahme ist freiwillig, trägt jedoch zum reibungslosen Ablauf des Spielbetriebs bei.

Im Bedarfsfall werden sämtliche Schiedsrichter durch die RSK kontaktiert und nach Absprache aufgeboten.

2. Die Schiedsrichterkommission ernennt zu Saisonbeginn einen Förderkader, welcher gezielt für externe Ansetzungen eingeteilt werden kann.

Dabei hat die RSK gezielt die Möglichkeit die Schiedsrichter zu beobachten und zu fördern.

§ 5 Aufgebote

1. Nach Ermessen der RSK von FLV-SH kann diese Spiele (vor allem der GF Regionalligen) extern besetzen.

In der Regel werden in allen Ligen die Spiele intern geleitet.

Intern bedeutet, dass der Verein, dem die Schiedsrichter zugehörig sind, mit einem Team am selben Tag am Einsatzort vertreten ist. Dementsprechend bedeutet extern, dass der Verein, der für das Spiel Schiedsrichter stellt, sonst nicht vor Ort wäre. Ausnahmen regelt die RSK im Vorfeld.

§ 6 Anerkennung von Schiedsrichterlizenzen des Bundesverbandes und anderer Landesverbände

1. Lizenzen, welche durch die zuständige Kommission des Bundesverbandes vergeben bzw. anerkannt wurden, werden durch den FLV-SH anerkannt.

§ 7 Schiedsrichterkostenausgleich

1. Für jedes Spiel bzw. jeden Spieltag ist ein Schiedsrichterkostenformular auszufüllen und zusammen mit den Spielberichtsbögen an die SBK des FLV-SH zu schicken. Die Schiedsrichterkostenformulare müssen innerhalb einer Woche eingereicht sein (Eingangsstempel SBK), ansonsten zählen diese nicht mehr zum Schiedsrichterkostenausgleich dazu.
2. Nach Saisonende erfolgt in jeder Liga ein Schiedsrichterkostenausgleich. Dieser beinhaltet die Schiedsrichterkosten aller Spiele dieser Liga der Saison.
3. Vereine, deren Teams weniger als die durchschnittlichen Schiedsrichterkosten zu zahlen hatten, müssen nach Aufforderung durch den FLV-SH den ermittelten Differenzbetrag auf das Konto des FLV-SH überweisen. Vereine mit Teams mit höheren als den durchschnittlichen Schiedsrichterkosten einer Liga erhalten den ermittelten Differenzbetrag erstattet.